

Hafennutzungsordnung mit privatrechtlicher Entgeltordnung der Gemeinde Seebad Ückeritz

vom 24. März 2011

(veröffentlicht auf der Homepage <http://www.amtusedom-sued.de/ortsrecht/ueckeritz.php>
am 29. März 2011)

*zuletzt geändert durch die 1. Änderung der Hafennutzungsordnung mit privatrechtlicher Entgeltordnung der Gemeinde Seebad Ückeritz vom 25. März 2015
(veröffentlicht auf der Homepage <http://www.amtusedom-sued.de/ortsrecht/ueckeritz.php>
am 16. Juli 2015)

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Hafennutzungsordnung gilt für die Benutzung des kommunalen Hafens Stagnieß der Gemeinde Seebad Ückeritz.

(2) Das kommunale Hafengebiet umfasst die Land- und Wasserflächen, deren Grenzen gemäß § 1 Abs. 3 Satz 2 der Hafenverordnung Mecklenburg-Vorpommern vom 17.05.2006, in der zurzeit gültigen Fassung, von der Hafenbehörde gekennzeichnet und öffentlich bekannt gemacht worden sind.

(3) Die Lage des Hafengebietes ist aus dem Lageplan (Anlage 1) ersichtlich, der Bestandteil dieser Nutzungsordnung ist.

(4) Falls in dieser Hafennutzungsordnung nicht anders geregelt, gelten die Bestimmungen der Hafenverordnung M-V vom 17.05.2006.

§ 2

Hafenbehörde und Entgelterhebung

(1) Die zuständige Hafenbehörde ist der Amtsvorsteher des Amtes Insel Usedom Süd als Ordnungsbehörde. Er beauftragt einen Hafenmeister mit der Wahrnehmung seiner Aufgaben.

(2) Die Hafengebühren werden durch die Gemeinde Seebad Ückeritz in einer gesonderten privatrechtlichen Nutzungsordnung erhoben, die Bestandteil dieser Ordnung ist.

Hafennutzung

§ 3

An- und Abmeldung / Verholung

(1) Die Anmeldung ist beim Hafenmeister vorzunehmen.

(2) Der von der Kurverwaltung Ückeritz eingesetzte Hafenmeister ist für die Durchführung und Einhaltung der Hafennutzungsordnung verantwortlich. Den Weisungen des Hafenmeisters ist unbedingt Folge zu leisten.

(3) Wasserfahrzeuge, die einen Gastliegeplatz in Anspruch nehmen wollen, sind durch den Schiffsführer unverzüglich nach Ankunft dem Hafenbetreiber zu melden.

(4) Nach See gehende Wasserfahrzeuge sind von dem Schiffsführer mindestens eine Stunde vor Verlassen des Liegeplatzes dem Hafenbetreiber abzumelden.

§ 4 Schiffsliegeplätze

(1) Schiffsliegeplätze im Hafengebiet werden vom Hafenmeister zugewiesen und dürfen ohne Genehmigung des Hafenmeisters oder der Hafenbehörde nicht gewechselt werden. Auf Verlangen der Hafenbehörde oder des Hafenmeisters hat der Schiffsführer sein Fahrzeug an einen anderen Liegeplatz zu verholten.

(2) Es können mehrere Fahrzeuge nebeneinander gelegt werden.

(3) Die Zuweisung von Liegeplätzen für Gastlieger erfolgt durch den Hafenmeister. Bei Ankunft nach Büroschluss können vorübergehend freie Liegeplätze genutzt werden. Die Anmeldung ist in diesem Fall unverzüglich am folgenden Tag vorzunehmen.

(4) Bei vorsätzlich oder grob fahrlässigen Verstößen gegen diese Ordnung kann die Zuweisung durch den Hafenbetreiber widerrufen werden.

§ 5 Kaianlagen

Das Abstellen von Gütern, Geräten und Landfahrzeugen ist nur an den dafür vorgesehenen Plätzen zulässig. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Hafenbetreibers. Beim Abstellen von Landfahrzeugen ist von der Kaikante ein Abstand von mindestens 2 Metern einzuhalten.

§ 6 Lagern von Geräten und Gütern

Das Lagern von Geräten (Trailer) und Gütern im Hafengebiet ist nur nach Erteilung einer Genehmigung durch den Hafenmeister gestattet.

Sicherheit und Ordnung im Hafengebiet

§ 7 Fischerei, Angeln und Baden

(1) Die Ausübung der Fischerei ist im Hafengebiet verboten.

(2) Das Angeln ist im Bereich des Hafens mit entsprechender Genehmigung gestattet.

(3) Das Baden ist im Hafengebiet verboten.

§ 8 Schadensereignisse

(1) Alle durch Wasserfahrzeuge verursachte Schäden sind unverzüglich beim Hafenmeister zu melden.

(2) Erleidet ein Wasserfahrzeug nach Einlaufen in den Hafen einen Schaden, der eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung mit sich bringt, hat der Fahrzeugführer die Hafenbehörde oder den Hafenmeister unverzüglich zu informieren.

§ 9 Behandlung von Schiffsabfällen

(1) An Bord gesammelte Abfälle, Schiffskehricht, Ladungsrückstände oder sonstiger Unrat sind auf den Fahrzeugen so zu lagern, dass keine Staub- und Geruchsbelästigung eintreten kann.

(2) Die Beseitigung von Schiffsabfällen hat über die öffentlichen Abfallgefäße zu erfolgen. Ausgenommen hiervon sind gewerbliche Abfälle.

(3) Die Entsorgung von Abfällen hat entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zu erfolgen. Die Standorte für Abfallbehältnisse werden durch den Hafenmeister festgelegt.

§ 10 Das Einsetzen von Booten und Schwimmgeräten

Das Einsetzen von Booten und Schwimmgeräten ist dem Hafenbetreiber anzuzeigen.

§ 11 Bebunkerung von Wasserfahrzeugen

(1) Eigenversorgung von Wasserfahrzeugen durch Straßentankfahrzeuge kann an den Liegeplätzen des Hafens erfolgen, wo der Zugang für Straßenfahrzeuge ungehindert möglich ist.

(2) Die landseitige bzw. wasserseitige Bebunkerung mit entzündbaren Flüssigkeiten und Schmierölen ist dem Hafenbetreiber rechtzeitig vor Beginn schriftlich unter Angabe des Liegeplatzes, Art des Bunkergutes und der voraussichtlichen Bunkerdauer anzuzeigen.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 1 die Anmeldung der Hafennutzung bei dem Hafenmeister nicht vornimmt,
2. entgegen § 3 Abs. 2 den Weisungen des Hafenmeisters nicht folge leistet,
3. entgegen § 3 Abs. 3 Wasserfahrzeuge für die ein Gastliegeplatz in Anspruch genommen werden soll, die Ankunft nicht unverzüglich dem Hafenbetreiber meldet,
4. entgegen § 3 Abs. 4 nach See gehende Wasserfahrzeuge nicht mindestens eine Stunde vor Verlassen des Liegeplatzes beim Hafenbetreiber abmeldet,
5. entgegen § 4 Abs. 1 ohne Genehmigung des Hafenmeisters oder der Hafenbehörde zugewiesene Schiffsliegeplätze wechselt oder an einen anderen Liegeplatz verholt,
6. entgegen § 5 Güter, Geräte und Landfahrzeuge nicht an den dafür vorgesehenen Plätzen abstellt,
7. entgegen § 6 Geräte (Trailer) und Güter ohne Genehmigung des Hafenmeisters im Hafengebiet lagert,
8. entgegen § 7 Fischerei im Hafengebiet ausübt, ohne Genehmigung im Bereich des Hafens angelt oder im Hafengebiet badet,
9. entgegen § 8 durch Wasserfahrzeuge verursachte Schäden nicht unverzüglich der Hafenbehörde oder dem Hafenmeister meldet,
10. entgegen § 9 Schiffabfälle auf dem Fahrzeug so lagert, dass eine Staub- und Geruchsbelästigung eintritt bzw. die Entsorgung nicht den gesetzlichen Bestimmungen erfolgt,
11. entgegen § 10 das Einsetzen von Booten und Schwimmgeräten dem Hafenbetreiber nicht anzeigt,

12. entgegen § 11 Abs. 2 die land- bzw. wasserseitige Bebunkerung mit entzündbaren Flüssigkeiten und Schmierölen dem Hafенbetreiber rechtzeitig vor Beginn nicht schriftlich anzeigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 17 Wasserverkehrs- und Hafensicherheitsgesetz – WVHaSiG M-V mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

§ 12 In-Kraft-Treten

Die Hafennutzungsordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Privatrechtliche Entgeltordnung als Anlage zur Hafennutzungsordnung der Gemeinde Seebad Ückeritz

§ 1 Zusammensetzung der Hafenabgaben

(1) Die Entgelte für die Hafennutzung setzen sich wie folgt zusammen:

- a) Entgelte für Hafenbenutzung,
- b) Entgelte für Lagerung,
- c) Entgelte für sonstige Nutzung.

(2) In allen Entgelten ist die z.Z. gültige gesetzliche MwSt enthalten.

§ 2 Bemessungsgrundsätze

(1) Bemessungsgrundlage für die Hafenbenutzung ist die Länge der Fahrzeuge, Geräte und sonstige Schwimmkörper in Metern, gemessen in Richtung der größten Ausdehnung.

(2) Bemessungsgrundlage für die Lagerung von Geräten (Trailer) und Gütern ist die belegte Fläche. Die belegte Fläche wird berechnet, aus der größten Länge, aufgerundet auf volle Meter, multipliziert mit der größten Breite, aufgerundet auf halbe Meter.

(3) Bemessungsgrundlage für elektrische Energie und Wasser sind die jeweils gültigen Tarife der jeweiligen Anbieter inklusive einer Aufwandsentschädigung des Hafенbetreibers.

§ 3 Befreiung von der Entgeltzahlung

Von der Zahlung aller Entgelte sind befreit:

- a) Fahrzeuge, Geräte und sonstige Schwimmkörper des Landes Mecklenburg - Vorpommern, die Aufsichts- oder Wasserbauzwecken dienen, sowie Fahrzeuge der Bundesmarine;
- b) Lotsen-, Feuerlösch- und Rettungsfahrzeuge, jedoch nur im Einsatz;
- c) Fahrzeuge der Deutschen Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger;
- d) Fahrzeuge, Geräte und sonstige Schwimmkörper, die den Hafen als Nothafen aufsuchen;
- e) Schiffe, die auf offizielle Einladung der Gemeinde Seebad Ückeritz den Hafen anlaufen.

§ 4 Entgelte für Hafenenutzung

- (1) Entgelte für die Hafenenutzung sind für alle nicht befreiten Wasserfahrzeuge zu entrichten.
- (2) Soweit sie nicht Erwerbszwecken dienen, werden die Entgelte für Gastlieger nach Tagessätzen ohne Berücksichtigung der Anzahl der Ein- und Ausfahrten erhoben.
- (3) Für diese Fahrzeuge sind je angefangene 24 Stunden, je angefangenen Meter Schiffslänge 1,50 € zu zahlen.
- (4) Bei Mehrumpfschiffen erhöht sich dieser Beitrag um jeweils die Hälfte.
- (5) Auf Antrag werden zur Abgeltung der Hafenenutzung Jahrespauschalen für Fischereigewerblich genutzte Wasserfahrzeuge und Sportfahrzeuge gewährt. Wird der Antrag erst im Laufe des Pauschalzeitraums gestellt, so ist die gesamte Pauschale fällig. Eine Verrechnung bei vorzeitiger Beendigung des Nutzungszeitraums wird nicht gewährt.
- (6) Die Pauschalen gelten für die Wasserfahrzeuge, für die Anträge zu stellen sind. Nach genehmigter Antragstellung erfolgt die Ausstellung des Mietvertrages.
- (7) Bei Verkauf oder Ausfall eines Fahrzeuges durch Reparatur kann des Hafenenutzers die Jahrespauschale auf Antrag auf ein Ersatzfahrzeug übertragen. Die Jahrespauschale ist in diesem Falle nach dem größten Schiff zu berechnen. Nachzahlungen bzw. Erstattungen werden mit der Inbetriebnahme des Ersatzfahrzeuges fällig.
- (8) Die Saison beginnt am 01.04. und endet am 31.10. eines jeden Jahres.
- (9) Für Sportboote beträgt die saisonabhängige Pauschale:
- | | |
|-----------------------------|----------|
| 0,00 Meter bis 4,00 Meter | 250,00 € |
| 4,01 Meter bis 6,00 Meter | 300,00 € |
| 6,01 Meter bis 8,00 Meter | 350,00 € |
| 8,01 Meter bis 10,00 Meter | 400,00 € |
| 10,01 Meter bis 12,00 Meter | 450,00 € |
| ab 12,01 Meter | 500,00 € |
- gemessen in Richtung der größten Ausdehnung.
- (10) Für Fischereifahrzeuge bis 15 Meter Länge, gemessen in Richtung der größten Ausdehnung, beträgt die Jahrespauschale 250,00 €.
- (11) Für gewerblich genutzte Wasserfahrzeuge (Charterfahrt) beträgt die saisonabhängige Pauschale 50,00 € pro Meter Schiffslänge, gemessen in Richtung der größten Ausdehnung.
- (12) Für gewerblich genutzte Wasserfahrzeuge (Personenschiffahrt) beträgt die saisonabhängige Pauschale 100,00 € pro Meter Schiffslänge, gemessen in Richtung der größten Ausdehnung.

§ 5 Entgelte für Lagerung

- (1) Die Entgelte betragen nach einer 24-stündigen kostenfreien Lagerfrist für jeden angefangenen folgenden Tag je qm der belegten Fläche 0,50 €.

(2) Auf Antrag werden saisonabhängige Pauschalen für die Lagerung von Geräten (Trailer) und Gütern gewährt. Die Sommersaison beginnt am 01.04. und endet am 31.10. eines jeden Jahres. Die Wintersaison beginnt am 01.11. und endet am 31.03. eines jeden Jahres. Wird der Antrag erst im Laufe des Pauschalzeitraums gestellt, so ist die gesamte Pauschale fällig. Eine Verrechnung bei vorzeitiger Beendigung des Nutzungszeitraums wird nicht gewährt.

(3) Für Geräte (Trailer) und Güter beträgt die Saisonpauschale: In der Sommersaison 1,50 € pro qm pro Monat je belegter Fläche, in der Wintersaison 1,00 € pro qm pro Monat je belegter Fläche.

§ 6 Entgelte für sonstige Nutzung

(1) Für die Nutzung der Slipanlage, für das Kranen, für elektrische Energie und für die Entnahme von Trinkwasser sind Entgelte zu entrichten.

(2) Die Entgelte für das benutzen der Slipanlage betragen je Fahrzeug, Gerät oder sonstigen Schwimmkörper 2,00 €

(3) Die Entgelte betragen für das Kranen je Fahrzeug, Gerät oder sonstigen Schwimmkörper 10,00 €

(4) Die Entgelte für elektrische Energie betragen: über Zähler 0,45 € pro kWh, pauschal 2,10 € pro Tag.

(5) Die Entgelte für Trinkwasser betragen 1,00 € pro 100 Liter.